



Satzungen über die Bebauungsplanänderung „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne - 2. Änderung“

Auf Grund

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am ____ die Änderung des Bebauungsplans „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne - 2. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Baden-Baden in der Fassung vom 13.07.2006 (Datum der Rechtskraft).

§ 2 Inhalte der Änderung

Der Bebauungsplan „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne“ wird zeichnerisch und textlich wie folgt geändert:

- die Planzeichnung wird durch ein Deckblatt geändert und durch eine Nutzungsschablone ergänzt und
- für den Änderungsbereich (Deckblatt) werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in Teilen ergänzt, geändert und neugefasst.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Französische Cité - Teilbereich I – Cité Bretagne“ in der Fassung vom 13.07.2006 (Rechtskraft) gelten unverändert fort und werden für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans übernommen.

§ 3 Bestandteile der Änderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt) vom __.__.____, Maßstab 1:1.000
- b) den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom..... _____

Die Begründung der Satzung vom _____ hat dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Hinweise:

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne - 2. Änderung“ kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Baden-Baden nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221/93-2551, E-Mail: stadtplanung@baden-baden.de sowie im Internet www.baden-baden.de eingesehen werden.

Hinweise nach §4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweise nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Baden-Baden, den

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am..... ____ beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Baden-Baden, den

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am..... in Kraft getreten.